

Schutzkonzept

der

Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap zur Prävention sexualisierter Gewalt

1 Präambel/Vorwort

Die evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap soll ein sicherer Ort sein, ein Raum, der von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist, an dem alle Menschen unbeschwert und angstfrei zusammenkommen können und der frei ist von jeglicher Gewalt, sei es verbal, sei es körperlich.

Eine besondere Form der Gewalt ist sexualisierte Gewalt. Damit Kirche ein verlässlicher Schutzraum sein kann, in dem es nicht zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kommt, braucht es ein **Schutzkonzept**, das von allen Mitarbeitenden, haupt- und ehrenamtlich, mitgetragen und umgesetzt wird.

1.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen mit sexuellem Bezug, die ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person erfolgen. Diese Form der Gewalt umfasst sowohl physische als auch psychische Übergriffe und zielt darauf ab, die sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit der betroffenen Person zu verletzen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte_Gewalt

Weitere Erläuterungen siehe Anlage 1.

1.2 Allgemeine Hinweise

Dieses Konzept richtet sich an alle Gemeindemitglieder, insbesondere an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde Altenessen-Karnap und an das Presbyterium als Leitungsorgan der Gemeinde.

Der Handlungsbereich des Schutzkonzeptes gilt auch für Fahrten außerhalb der Gemeinde u.a. Ferienfreizeiten, Seniorenfreizeiten, Mitarbeitendenschulungen.

Es wurde aus dem Rahmenkonzept zum Teil übernommen und auf Grundlage der Leitlinien des Kirchenkreises Essen entwickelt.

1.3 Grundsätze

Jeder Mensch ist ein unverwechselbares, einmaliges Geschöpf Gottes, beschenkt mit Würde und einer Fülle an Lebensmöglichkeiten.

Wenn wir über Visionen, die Neuausrichtung und Wege in die Zukunft unserer Gemeinde nachdenken, dann tun wir das in der Hoffnung, dass uns die Gestaltung einer lebendigen, menschenfreundlichen Gemeinde gelingt, die Groß und Klein einen weiten Lebensraum öffnet.

Wir stellen uns aber auch der Verantwortung und dem Wissen, dass unsere Gemeinde ein gefährlicher Ort sein kann, an dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene Gewalt erfahren, Macht missbraucht wird und Grenzen verletzt werden.

Damit wir dem entschieden entgegentreten und den Menschen in unserer Kirche einen verlässlichen Schutzraum bieten können, braucht es einen achtsamen Blick füreinander.

- Wir wollen aufmerksam sein!
- Wir wollen sprach- und handlungsfähig werden, um uns selbst und andere zu schützen!

1.4 Ziele

An allen unseren kirchlichen Orten – in den Kirchen und Gemeindehäusern, den Kindertagesstätten, den Jugendhäusern, dem Zentrum 60plus und nicht zuletzt in den Seniorenzentren - sollen Menschen jeden Alters unbeschwert und angstfrei zusammenkommen können.

Dieses Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt soll mit seinen verschiedenen Bausteinen ein Gerüst bilden, um einen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägten Raum zu schaffen.

2 Mitarbeitende

2.1.1 Verantwortung

Sowohl die Haupt- als auch die ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirchengemeinde führt dazu, dass in irgendeiner Form eine „Leitungsfunktion“ ausgeübt wird. Diese Leitung ist - je nach Art der Mitarbeit - unterschiedlich stark ausgeprägt. Ob es uns gefällt oder nicht, jede Form von „Leitung“ ist mit einem Machtgefälle verbunden.

Dies begründet eine besondere Verantwortung derjenigen Menschen, die eine solche „Leitungsfunktion“ ausüben gegenüber all denjenigen, die von ihnen geleitet werden. Sei es in Gruppen, im Rahmen offener Arbeit oder im Arbeitsalltag innerhalb der Mitarbeitenden.

Nur wer sich dessen bewusst ist, ist in der Lage in der Leitungsfunktion versehentliche Grenzüberschreitungen und gezielten Machtmissbrauch zu erkennen.

Die nachfolgenden Punkte sollen eine Hilfestellung beim Umgang mit dieser Verantwortung geben.

2.1.1.1 Schulung und Fortbildungsangebote

Es braucht offene Ohren und eine gewisse Wachsamkeit, damit es möglichst nicht zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kommt oder diese, falls doch, wahr- und ernst genommen werden. Um unser Bewusstsein dafür zu schärfen und damit eine grundlegende Sensibilisierung aller in unserer Gemeinde tätigen Personen stattfindet, werden alle ehren – und hauptamtliche Mitarbeitenden, durch vom ev. Kirchenkreis Essen dazu berufene, Multiplikator:innen geschult.

Die Schulungen befähigen dazu, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und tragen dazu bei, sprach- und handlungsfähig zu werden. Je nach Aufgabenbereich werden vertiefende Fortbildungen wahrgenommen.

Die Schulungen sind regelmäßig zu wiederholen.

Schulungen, die von anderen Trägern durchgeführt wurden, werden akzeptiert, wenn sie inhaltlich als gleichwertig eingestuft und bescheinigt werden können und eine solche Bescheinigung nicht älter als drei Jahre ist.

Eine Bescheinigung ist einem/einer der Pfarrer:innen, der Leitung des Zentrum 60+ oder der Jugendhäuser vorzulegen. Sie wiederum legen der AG Prävention halbjährlich Kopien der Bescheinigungen, der in diesem Zeitraum neu gewonnenen Ehrenamtlichen, vor. Die absolvierten Schulungen werden dokumentiert.

Über die Schulungen der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde führt die AG Prävention eine eigene Liste.

2.1.1.2 Verhaltenskodex

Die Arbeit in unserer Gemeinde lebt von der Begegnung zwischen Menschen und von der Beziehung zueinander und zu Gott.

Das ist unser Antrieb, alle Menschen, mit denen wir es zu tun haben, zu achten, insbesondere diejenigen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen und/oder mentalen Verfasstheit eine größere Verletzlichkeit und daher eine höhere Schutzbedürftigkeit als andere aufweisen.

Unsere Mitarbeitenden verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Als Mitarbeitende bin ich mir meiner Verantwortung bewusst. Ich missbrauche meine Position und Rolle im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen nicht und achte das Abstands- und Abstinenzgebot.
2. Ich trage aktiv dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die Menschen in meiner Gemeinde zu schaffen und zu erhalten.
3. Ich begegne meinem Gegenüber mit Wertschätzung. Ich respektiere die jeweiligen individuellen Grenzen und achte die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze.
4. Ich unterlasse jegliche Form von Bedrohung, sowie physischer und psychischer Gewalt.
5. Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales und verbales Verhalten beziehe ich aktiv Stellung. Im Bedarfsfall setze ich mich für Betroffene ein und suche mir gegebenenfalls Unterstützung dafür.

6. Ich nehme die mir anvertrauten Menschen bewusst wahr und achte dabei auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
Ich bin sensibel für Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende und greife im Bedarfsfall angemessen ein.
7. Im Falle einer Grenzüberschreitung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Ich kenne die Vertrauens- und Ansprechpersonen im Kirchenkreis und nehme im Bedarfsfall Kontakt zu ihnen auf.

Ich werde mit den mir anvertrauten Informationen gewissenhaft umgehen und gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen weitergeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Der unterschriebene Verhaltenskodex der Hauptamtlichen wird vom Personalausschussvorsitz entgegengenommen.

Der unterschriebene Verhaltenskodex der Ehrenamtlichen wird bei dem/der zuständigen Pfarrer:in eingereicht und an den Vorsitzenden der AG Prävention weitergeleitet.

2.1.1.3 Abstinenz und Abstandsgebot

Das Abstinenzgebot besagt, dass sexueller Kontakt in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen nicht mit dem kirchlichen Schutzauftrag vereinbar und daher verboten ist. Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse treffen für Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende – auch für Pfarrerinnen- in vielen ihrer Arbeitsbereiche zu (Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge- und Beratungssituationen, insbesondere Arbeit mit pflegebedürftigen Personen). Auch die Hierarchie eines Anstellungsverhältnisses schafft Abhängigkeiten.

Im Rahmen des Abstandsgebotes werden alle Mitarbeitende der Gemeinde dazu aufgefordert, sensibel mit ihrem Gegenüber umzugehen. Das Nähe- und Distanzempfinden des anderen ist zu achten und es ist darauf Rücksicht zu nehmen.

2.1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap hat entschieden, dass alle ihre ehrenamtlich Mitarbeitende, die Leitungsfunktionen innehaben oder aufgrund ihrer Tätigkeiten einen intensiven Kontakt zu anderen Menschen pflegen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

Antragsformular

Das Formular, womit das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt werden kann, ist beim Vorsitzenden der AG Prävention zu erhalten.

Bevor es an die Verwaltung des Kirchenkreises geht, muss es beglaubigt werden.

Dazu berechtigt sind:

- Katrin Lindenau, Gemeindesekretärin, Mallinckrodtplatz 1, 45329 Essen, gemeindebuero-aek@ekir.de, Tel.: 0201 83336-0
- Die Pfarrer:innen:

Gemeindebezirk	Pfarrerinnen und Pfarrer
<u>Bezirk 01 Karnap Altenessen</u>	Anne Bremicker Cremers Heide 80, 45329 Essen Telefon: <u>38 05 25</u> E-Mail: anne.bremicker@ekir.de
<u>Bezirk 02 Altenessen West</u>	Ellen Kiener Pielstickerstraße 23, 45326 Essen Telefon: <u>31999106</u> E-Mail: ellen.kiener@ekir.de
<u>Bezirk 03 Altenessen Nord Ost</u>	Pieter Roggeband Heßlerstraße 231, 45329 Essen Telefon: <u>36026521</u> und <u>5239136</u> E-Mail: pieter.roggeband@ekir.de
<u>Bezirk 04 Altenessen Südwest</u>	Dirk Andreas Matuschek Altenessener Str. 392, 45329 Essen Telefon: <u>43643634</u> E-Mail: dirkandreas.matuschek@ekir.de

Die Verwaltung des Kirchenkreises Essen leitet die beglaubigten Antragsformulare an das Bürgeramt weiter. Das Führungszeugnis wird anschließend kostenlos zu den Beantragenden nach Hause geschickt.

Einsichtnahme

Nachdem die Beantragenden ihr Führungszeugnis erhalten haben, muss es innerhalb von 3 Monaten vorgezeigt werden.

Für die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sind die Bezirkspfarrer:innen zuständig.

Es muss persönlich im Original vorgelegt werden und wird nicht einbehalten. Die Pfarrer:innen dokumentieren die Einsichtnahme und vermerken eventuelle Eintragungen. Die Dokumentationen der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden der AG Prävention archiviert. Nach 5 Jahren muss erneut ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Pfarrer:innen, Leitungen des Zentrum 60+ und der Jugendhäuser legen der AG Prävention halbjährlich die Führungszeugnisse der in diesem Zeitraum neu gewonnenen Ehrenamtlichen vor.

Über die Führungszeugnisse der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde führt die Verwaltung des Kirchenkreises eine eigene Tabelle/Liste.

3 Gemeindeleitung

3.1 Prävention

3.1.1.1. Leitungsfunktion

Das Presbyterium der Gemeinde AEK verpflichtet sich, immer ein offenes Ohr und ein waches Auge für alle ehrenamtlich- und hauptamtlich Tätigen bei ihrem Einsatz für die Gemeinde, sowie für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, die die Angebote der Gemeinde nutzen, zu haben (s. 2.1.1) Die in Leitungsfunktion befindlichen Menschen sind themenbezogen geschult und nehmen an weiterführenden Fortbildungen teil. Sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst und handeln nach dem kirchlichen Schutzauftrag (s. 2.1.1.2)

3.1.2 Umsetzung der kirchenrechtlichen Vorgaben

3.1.2.1 Risikoanalyse

In den drei Gemeindezentren wurde mit Hilfe der ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Risikoanalyse erstellt.

Näheres ist im **Anhang 2** (Risikoanalyse) beschrieben. Es wird regelmäßige Überprüfungen geben.

3.1.2.2 Revision des Schutzkonzepts

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem ständigen Wandel.

Dieser entsteht durch allgemeine gesellschaftliche Prozesse. So bleiben etwa sich ändernde Moralvorstellungen und gesellschaftliche Konventionen nicht ohne Einfluss auf die Gemeinde. Auch wenn unser Glaube ein stabiles Fundament für unsere Sicht auf unsere Umwelt und insbesondere unsere Mitmenschen bietet, können allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen innerhalb der Gemeinde Sicht- und Verhaltensweisen ändern.

Unabhängig davon ändert sich die Kirchengemeinde stetig durch den Wechsel handelnder Personen, Änderungen in den Räumlichkeiten und durch die Entwicklung neuer und die Aufgabe bestehender Angebote.

Dies bedeutet, dass das Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen oder zu ergänzen ist, um diesem Wandel Rechnung zu tragen.

3.2 Intervention

3.2.1 Regelablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Der Interventionsplan (siehe Anlage 3) soll bei einem Verdacht oder bei einem konkreten Vorfall sexualisierter Gewalt eine Hilfe sein, die entsprechenden Handlungsschritte vorzunehmen. Er wird im Rahmen der Sensibilisierungsschulungen besprochen. Alle Mitarbeitenden der Gemeinde werden damit vertraut gemacht und kennen ihn.

Im Falle einer Beobachtung, eines Hinweises, einer Vermutung oder eines konkreten Verdachts sollen die Mitarbeitenden Folgendes beachten:

- Ruhe bewahren ist das oberste Gebot.
- Die sich anvertrauende Person ist ernst zu nehmen und ihr ist zuzuhören.
- Mit dem Beobachteten und Gehörten ist sensibel umzugehen.
- Das geführte Gespräch soll gut dokumentiert werden (Datum, Uhrzeit, wer sprach mit wem über was?)
- Es soll nichts auf eigene Faust unternommen werden.
- Es soll die Beschuldigte oder der Beschuldigte **nicht** mit dem Verdacht konfrontiert werden.

Zur Einschätzung eines Verdachts sollen sich die Mitarbeitenden an eine der **Vertrauenspersonen** des Kirchenkreises wenden und sich im Vorfeld gegebenenfalls durch **die Ansprechstelle** der EKIR beraten lassen. Falls die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises für die Mitarbeitenden aus irgendwelchen Gründen nicht in Frage kommen, sollen diese sich einer anderen Person in der Gemeinde anvertrauen. Das könnte auch die Gemeindeleitung sein. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass eine Vertrauensperson des Kirchenkreises oder das Interventionsteam, entweder durch die Mitarbeitenden selbst oder durch die erste Anlaufstelle (die Person des Vertrauens in der Gemeinde) informiert werden.

Falls direkt Betroffene dazu fähig und in Lage sind, sollen sie diesen Weg ebenfalls einhalten. Handelt es sich jedoch um Minderjährige, Schutzbefohlene oder Personen, die aufgrund der eigenen Betroffenheit oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage sind, können Personen ihres Vertrauens aus der Gemeinde (ihre erste Anlaufstelle) diese Aufgabe übernehmen.

Auch im Falle eines Verdachts auf sexualisierter Gewalt in einer Kita kann eine Vertrauensperson des Kirchenkreises kontaktiert werden. Sinnvoller wäre es aber dann, eine der Kontaktpersonen im **Kitabereich** anzusprechen.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche kann ebenfalls eine Vertrauensperson des Kirchenkreises kontaktiert werden. Sinnvoller wäre es in diesem Fall jedoch eine der Kontaktpersonen im **Jugendreferat** anzusprechen.

Vertrauenspersonen:

- **Claudia Hartmann 015678 243004**
- **Iris Müller-Friege 015678 243002**
- **Pieter Roggeband 015678 243003**

Kontaktpersonen Jugendreferat:

- **Fatima Dia 0201 2205 126**
- **Kai Freudenreich 0201 2205 230**

Kontaktpersonen Kitabereich:

- **Thomas Becker 0178 6831957**
- **Sarah Peukert**
sarah.peukert@ekir.de
- **Mara Tabea Herrmann 0178 2955745**
Mara_tabea.herrmann@ekir.de

Ansprechstelle der EKIR:

Frau Claudia Paul: Tel.: 0211 / 3610312

Einen begründeten Verdacht ist nach §7 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Meldestelle zu melden.

3.2.2 Meldepflicht

Nach § 8 KGSsG sind Mitarbeitende des Kirchenkreises Essen dazu verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der **Meldestelle** der Evangelischen Kirche im Rheinland zu melden.

Erreichbarkeit der Meldestelle:

Tel.: 0211 / 4562-602
meldestelle@ekir.de

3.2.3 Aufarbeitung

Falls es in der Gemeinde zu einem Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung gekommen ist, findet nach der Intervention eine Aufarbeitung des Falles statt.

Die Aufarbeitung soll zukünftige Vorfälle verhindern und in der Gemeindegruppe oder in der Gemeinde als Ganze eine neue vertrauensvolle Basis für zukünftige Begegnung und Zusammenarbeit schaffen. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Die Aufarbeitung soll von erfahrenen Mitarbeitenden im Themenfeld begleitet werden. Diese Personen werden in der Regel außerhalb der eigenen Institution beruflich tätig sein.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Was wurde im Vorfeld nicht wahrgenommen?
- Wie ist mit den Anschuldigungen innerhalb der Gemeinde umgegangen worden?
- Welche Risiken in der Potenzial- und Risikoanalyse sind übersehen worden?
- Hat der Interventionsplan funktioniert?
- Was ist im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun?

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

3.2.4 Rehabilitation

Die Rehabilitierungsstrategie dient dazu mit Fällen sexualisierter Gewalt umzugehen, bei denen den Betroffenen zuerst nicht geglaubt oder deren Mitteilungen nicht ernst genommen wurden. Hier sind Entschuldigungen auszusprechen und angemessene Rehabilitierungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu gehört auch notwendigerweise die Aufarbeitung, wie es dazu kommen konnte, dass Mitteilungen nicht ernst genommen wurden und eine Überprüfung von Konsequenzen für diejenigen, die in der Situation oder später nicht gehandelt haben.

Gleichzeitig dient die Rehabilitierungsstrategie dazu in Situationen von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt, die sich als unbegründet herausstellen, geeignete Maßnahmen treffen zu können, um der zu Unrecht beschuldigten Person gerecht zu werden.

Sie sollen:

- für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisieren.
- Die Wiedereingliederung falsch Beschuldigter ermöglichen. Bei beruflich Mitarbeitenden gehört dazu gegebenenfalls die Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes.
- Erkennbar machen, welche Motivationen der Beschuldigungen zugrunde lagen.
- Fehlinterpretationen analysieren und einordnen.

Wünschenswert ist es, dass Rehabilitierungsmaßnahmen im Kreis derer durchzuführen sind, die einem Verdacht oder einer Mitteilung nicht geglaubt und diese nicht ernstgenommen haben oder im Kreis derer denen ein ungerechtfertigter Verdacht bekannt wurde.

3.2.5 AG Prävention sexualisierter Gewalt

Die vom Presbyterium beauftragte AG trifft sich, mindestens einmal jährlich, um das Schutzkonzept gegebenenfalls nachzubessern und um zu überprüfen, ob alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben und ob alle Mitarbeitenden der Gemeinde, entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausreichend geschult wurden.

3.2.6 Evaluation

Das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Altenessen Karnap wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen überarbeitet und an die neusten Standards sowie Veränderungen in den Gruppen und Kreisen angepasst.

Im Zentrum dieser Evaluation stehen:

- die Arbeit mit dem Schutzkonzept,
- der Umgang mit Mitteilungen und Beschwerden,
- die Zusammenarbeit mit dem Interventions- und Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises,
- die Passgenauigkeit der Abläufe.

Anlage 1

Erläuterungen zur Definition von sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt:

- kann sich in verbalen, nonverbalen oder physischen Handlungen manifestieren, wie anzüglichen Bemerkungen, unerwünschtem Berühren oder schwerwiegenderen Übergriffen
- wird oft als Mittel zur Demonstration von Macht und Kontrolle eingesetzt, und nicht unbedingt zur sexuellen Befriedigung. (Machtmissbrauch)
- Betroffene können unter seelischen Traumata und verschiedenen psychosomatischen Symptomen leiden

Formen von sexualisierter Gewalt:

1. Grenzverletzungen
 - treten einmalig oder gelegentlich auf
 - geschehen meist zufällig bzw. unabsichtlich
 - werden vom Handelnden meist nicht bemerkt
 - können aber auch gezielt als Vorstufe für einen Übergriff eingesetzt werden
2. Sexuelle Übergriffe
 - verletzen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wiederholt und/oder massiv
 - geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt
 - übergehen Widerstände der betroffenen Person
 - und sind immer ein persönliches Fehlverhalten und dem Handelnden bewusst
 - Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet
 - Sexuelle Übergriffe sind oft die Vorstufe eines sexuellen Missbrauchs
3. Sexueller Missbrauch
 - ist eine strafrechtlich relevante Verletzung des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung
 - Die Abhängigkeit des Betroffenen wird ausgenutzt und dieser oft durch Androhung von Gewalt oder Mittäterschaft zum Schweigen verpflichtet
 - Täter zeigen oftmals kein Schuldbewusstsein und sind nicht bereit, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Es kommt zur Wahrnehmungsverzerrung
 - Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung
 - Die Vorstufe sind gezielte/bewusste sexuelle Übergriffe zum Zweck der Desensibilisierung
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im 13. Abschnitt des StGB geregelt (§§ 171 StGB ff.)
 - Sexuelle Nötigung
 - Exhibitionistische Handlungen
 - Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
 - Vergewaltigung
 - etc.

Anlage 2:

Risikoanalyse und -minimierung für die Kirchengemeinde Altenessen Karnap

Um diese Risikoanalyse zu erstellen, wurden in allen Zentren mit den dort arbeitenden Ehrenamtlichen beraten.

Es wurden die vorhandenen Angebote und die Einschätzungen der Risiken für jegliche Formen der Gewalt abgefragt. Zum Abschluss wurden die Risiken räumlicher Gegebenheiten und der jeweiligen Außengeländen benannt.

Die Ergebnisse und Einschätzungen auf Minimierung von Risiken sind hier dokumentiert.

Ausgangslage

- Die Kirchengemeinde Altenessen Karnap betreibt 3 Gemeindezentren.
- Im Norden das Gemeindezentrum Karnap.
- In Altenessen Nord, das Evangelische Gemeindehaus Alte Kirche (EGAK)
- In Altenessen Süd das PHG (Paul Humburg Gemeindehaus)

Folgende Angebote werden in den Zentren durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende durchgeführt:

- Kindergottesdienste
- Kinderbibelwochen
- Kinderbibelmorgen
- Jugendgottesdienste
- Konfirmandengruppen
- Kindergruppen
- Jugendgruppen
- Projekte
- Ausflüge
- Übernachtungen
- Transportsituationen
- Freizeiten
- Seniorengruppen
- Frauenhilfe
- Chorarbeit
- Kinder- und Jugendchöre
- Seelsorge

Folgende Verhaltensweisen reduzieren das Risiko von Gewalt:

Nähe und Distanz

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Es darf keine unheimlichen Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.

Angemessene Sprache und Wortwahl

- In keiner Form der Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte oder gewaltbedrohende Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Angemessener Umgang mit Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- In Bezug auf Körperkontakt ist äußerste Zurückhaltung geboten. Er sollte nur erfolgen, wenn es notwendig ist (z.B. Erste Hilfe und Trost spenden).

Umgang mit Konflikten

- Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Demütigung untersagt.

Umgang mit und in digitalen sozialen Netzwerken und Medien

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem, sexualisiertem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Fotos und Filmaufnahmen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen im unbedeckten Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Zur Kultur in allen Gemeindezentren gehört es, dass fremde Menschen freundlich angesprochen werden und erklären, was sie zu uns führt.

Dies geschieht in den Räumen aber auch auf den Außengeländen.

Externe Besucher, Handwerker oder Lieferanten kommen möglichst angemeldet auf das Gelände oder in die Räume der Kirchengemeinde und haben sich dort an unseren Verhaltenskodex zu halten.

Risiken aufgrund der Räumlichkeiten

In Karnap und im PHG gibt es durch Bau- und Umbauarbeiten verwinkelte und abgelegene Räume. Diese bedürfen einer besonderen Berücksichtigung zur Risikominimierung für Schutzbefohlene.

Räumliche Begebenheiten

Wir bieten besonders schutzbedürftigen Personengruppen eine sichere Umgebung. Dazu gehört etwa ein offenes, gut einsehbares Raumkonzept, die Ausleuchtung dunkler Ecken und ein eingeschränkter Zugang zu nicht öffentlichen Bereichen unserer Kirchen und Gemeindehäuser.

Die Räumlichkeiten in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personengruppen sind zugänglich und können jederzeit verlassen werden.

- Schwer oder nicht zugängliche Räumlichkeiten sind von Mitarbeitenden im Kontakt mit schutzbedürftigen Personengruppen grundsätzlich zu vermeiden.
- Ziehen sich Schutzbedürftige zum Beispiel im Rahmen einer Gruppenarbeit an schwer einsehbare Stellen zurück, so ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.
- Schutzbedürftige und / oder Mitarbeitende dürfen sich nicht gemeinsam in einem Raum einschließen

Wichtig ist, dass alle Besucherinnen und Besucher über die Beschwerdemöglichkeiten informiert sind.

Die Raumkonzepte der Zentren werden geprüft, die Abgabe von Schlüsseln verantwortungsvoll gehandhabt und sind nachverfolgbar.
Die Schlüsselvergabe ist entsprechend der Funktion auf die notwendigen Türen und Räume beschränkt.

Zu verändern sind:

Karnap

Im Zentrum gibt es viele Räume, auch Keller, zum Teil verschachtelt.
Der Garten ist groß und unübersichtlich.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

Wickeltisch vor den Toiletten zu öffentlich.
Räume, die nicht benötigt werden, müssen abgeschlossen werden,
Schlüsselmanagement.

PHG

Lagerräume sind zum Teil offen.
Nicht einsehbare Ecken im Garten.
Gang hinter der Laube.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

Bessere Ausleuchtung von schlecht einsehbaren Ecken.

Die baulichen Voraussetzungen im EGAK erfordern zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen, bis auf die Beleuchtung des Parkplatzes.

Anlage 3

Regelablaufplan Verhalten im Verdachtsfall

Was kann ich tun, wenn ich einen konkreten Verdacht habe oder bei einem konkreten Vorfall von sexualisierter Gewalt?

Ruhe bewahren!

In der ersten Verwirrung und Betroffenheit werden oft unüberlegt Schritte unternommen, die für die Betroffenen nicht hilfreich sind.

Ruhe bewahren heißt:

- + **NICHT** die Familie des Betroffenen informieren,
- + **NICHT** den bzw. die Beschuldigte konfrontieren,
- + **NICHT** sofort die Polizei einschalten.
- + **SONDERN: SICH SELBST HILFE und UNTERSTÜTZUNG HOLEN.**
- + **Erste Anlaufstelle ist immer die Person meines Vertrauens**

1. Erste Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt werden wahrgenommen oder mitgeteilt	Immer ernst nehmen! Äußerungen des Betroffenen Kindes/Jugendlichen /Schutzbefohlenen am besten hinterher wörtlich notieren.
2. Unterstützung holen!	Mitarbeitende suchen, kollegiale Beratung, Person ihres Vertrauens. Ab jetzt: Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche, sowie der Handlungsschritte und deren Begründung. (Wer dokumentiert ist situationsbedingt zu klären.) Aufzunehmen in die Dokumentation sind Ort, Datum Uhr Zeit und Beteiligte.
3. Wenn Anhaltspunkte vorliegen:	Das Interventionsteam übernimmt und koordiniert die weitere Vorgehensweise